

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

	Nr.	2425/2008
Anzahl der Anlagen		1
Zu TOP		

Satzung zur Einschränkung des Widmungszweckes öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte *Satzung zur Einschränkung des Widmungszweckes öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover* zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Verwaltungsausschuss hat am 28.08.2008 beschlossen, dass die Landeshauptstadt das Zeigen und Hissen der Reichskriegsflagge von 1935 (ohne Hakenkreuz) im Rahmen ihrer Satzungscompetenz verbietet (Drucksache Nr. 0919/2008). Mit der als Anlage 1 beigefügten Satzung soll diesem Beschluss für alle öffentlichen Einrichtungen der Landeshauptstadt im Sinne von § 22 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung Geltung verschafft werden. Die Satzung bewirkt, dass das Zeigen und Hissen der Reichskriegsflagge vom Widmungszweck der Einrichtungen ausgenommen sind. Eine solche Nutzung ist damit generell unzulässig.

Eine weitergehende generelle Regelung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Das Zeigen oder Hissen der Reichskriegsflagge von 1935 begründet für sich genommen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ein allgemeines Verbot auf der Grundlage des *Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung* kommt daher nicht in

Betracht.

32.5
Hannover / 15.10.2008